

# Postsportverein Hagen 1926 e.V.

## Satzung

Stand: Januar 2001

### § 1

(Name, Sitz und Zweck)

- (1) Der am 26.05.1926 in Hagen gegründete Verein führt den Namen „Postsportverein Hagen 1926 e.V.“. Der Sitz ist Hagen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 360 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied beim Landessportbund NRW und kann Mitglied bei verschiedenen Fachverbänden sein..
- (3) Der Postsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter den Beschäftigten der Deutschen Bundespost (einschließlich Familienangehörigen) verwirklicht. Auch Nichtpostangehörige können Vereinsmitglied werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

(Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der die Entscheidungsbefugnis auf die Abteilungsleiter delegieren kann.

### § 3

(Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.
- c) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibbrief zuzustellen.

#### § 4

##### (Maßregelungen)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelungen erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

#### § 5

##### (Beiträge)

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge juristischer Personen werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Vereinsauflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

#### § 6

##### (Stimmrecht und Wählbarkeit)

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendvorsitzenden steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Jugendliche können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
- (4) Einer juristischen Person steht eine Stimme zu, die durch einen Vertretungsberechtigten wahrgenommen wird.

#### § 7

## (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8

## (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eine Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
  - a) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
  - b) der Gesamtvorstand beschließt.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zugeben. Zwischen dem Tage der Bekanntgabe der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträgen.
- (6) Die Versammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - (9) Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern,

- b) vom Gesamtvorstand,
  - c) von den Abteilungen.
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### (Vorstand)

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und den Geschäftsführern;
  - b) als Gesamtvorstand;  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Abteilungen, dem Jugendvorsitzenden, dem Sozialwart, dem Pressewart und dem Heimwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die beiden 2. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt einmal monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung zwischen Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand sowie unter den Mitgliedern des Gesamtvorstandes im einzelnen festgelegt wird.

## § 10

## (Abteilungen)

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger (Abteilungsvorstand) geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## § 11

## (Jugend)

- (1) Die Jugend des Postsportvereins Hagen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (2) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Postsportvereins Hagen, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
- (3) Der Jugendvorsitzende wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 12

## (Protokollierung der Beschlüsse)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

## (Wahlen)

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende sowie einer der beiden 2. Vorsitzenden sollen Beschäftigte der DBP sein.

#### § 14

##### (Kassenprüfung)

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

#### § 15

##### (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seine Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1999 hat vorstehende Satzung beschlossen,

Hagen, 26.10.1999

Dr. Becker

1. Vorsitzender

*Die vorstehende Satzung des Post-Sportvereins Hagen 1926 e.V. wurde am 13. November 1979 in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 1006, letzte Änderung dort unter der Nr. 13 eingetragen am 09. Februar 2000.*